Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

**Band:** 126 (2016)

**Artikel:** Das Verdingkind von Gallenkirch

Autor: Baumann, Max

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-900983

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Verdingkind von Gallenkirch

Text Max Baumann

Meine Ururgrossmutter kam als aussereheliche Schande einer kleinbürgerlichen Aarauer Stadtfamilie zur Welt. Sie wurde als Verdingkind auf den Bözberg verschachert.

Johann Georg Dürr, der ältere (1768–1818), war Bürger von Aarau und führte dort an der Pelzgasse eine kleine Uhrmacherwerkstatt, wo er neue Uhren verkaufte und – häufiger! – gebrauchte reparierte. «Der ältere» hiess er, weil in Aarau damals zwei Männer des Namens Johann Georg Dürr lebten. Der andere war zwei Jahre jünger, ein Nestler, der Lederschnüre und dünne Riemen herstellte und vor dem Laurenzentor wohnte.

Der ältere Johann Georg war seit 1794 mit Verena Schmuziger, ebenfalls aus altem Aarauer Geschlecht, verheiratet. Bis 1801 schenkte sie ihm fünf Kinder, die sie – zusammen mit dem Dienstmädchen Verena Baumann aus Stilli – betreute. Doch dem noch jungen Familienvater genügte dies nicht. Er konnte es nicht lassen und stieg des Nachts heimlich in den Estrich hinauf, in die bescheidene Mansarde der von ihm begehrten Magd, und missbrauchte sie. Die Folgen blieben nicht aus: Verena wurde schwanger. Sie verbarg ihren Zu-

stand bis zum vierten Monat. Doch dann liess sich das Bäuchlein nicht länger verstecken. In der ersten Augustwoche des Jahres 1803 gestand sie dem Meister, dass sie eine Frucht ihres verbotenen Verhältnisses unter dem Herzen trug – und sogleich schickte er sie heim nach Stilli.

Hätte die Gemahlin geklagt, wäre die Scheidung wegen Ehebruchs nicht zu verhindern gewesen. Doch wohin wollte eine betrogene Gattin - ohne eigenen Beruf und mit fünf kleinen Kindern - gehen? Dürr seinerseits wünschte ebenfalls keine Trennung von seiner Familie. Vor allem aber trachtete er danach, seinen Fehltritt vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen. Er wollte einen Skandal im Städtchen unter allen Umständen vermeiden und seinen «guten Namen» bewahren. Daher riskierte er keinen Vaterschaftsprozess, der sich kaum hätte vertuschen lassen. Er bestritt somit nicht, der Erzeuger des ungeborenen Kindes zu sein. Andererseits wollte er verhindern, dass das Ergebnis seines verbotenen Tuns im Bürgerregister von Aarau erscheinen und damit für die Nachwelt für immer dokumentiert sein würde. Die damals noch geltende Berner Rechtsordnung sprach ein aussereheliches Kind nämlich dem geständigen oder gerichtlich erwiesenen Vater zu - mit Namen, Bürgerrecht und Standesfolge! Es würde daher auch auf dem Stammbaum seines Geschlechtes erscheinen und diesen als Makel einer bis dahin als ehrbar geltenden Familie beflecken!

Wie konnte sich Dürr aus dieser Zwickmühle befreien? – Er vertraute sich vorerst zwei Schwägern an, fragte wohl einen Fürsprecher nach der Rechtslage und besprach sich vermutlich auch mit dem damaligen Pfarrer Johann Jakob Bächli in Rein. Auf ihren Rat hin und in der Hoffnung auf behördliche Diskretion glaubte er, eine Lösung des Problems in seinem Sinn gefunden zu haben. Diese teilte er auch seiner ehemaligen Geliebten und Dienstmagd Verena Baumann samt allen finanziellen Konsequenzen für das uneheliche Kind mit. Sie erklärte sich damit einverstanden.

Am 30. August setzte sich der Uhrmacher an seinen Arbeitstisch und verfasste den folgenden Brief: «An die Hochgeehrten Herren, Herrn Präsident und Mitglieder des Distriktsgerichts Brugg.

Hochgeehrte Herren!

Die in der Gemeinde Stilli seit 8 Tagen sich aufhaltende Verena Baumann ist von mir schwanger. Pflichtmässig zeige Ihnen dies an. Ihrem Urteil und dessen Folgen werde ich mich willig unterwerfen und die zu bestreitenden Kosten willig tragen. Noch vor der Genisst [Niederkunft] dieser Baumann werde Ihnen durch einen formellen Heimatrechtsschein anzeigen, wo das Kind hingehört. Indem ich meine Versprechung durch beigesetzte Erklärung meiner zwei Schwäger verbürge, empfehle ich mich Ihrer Grossmut.

Aarau, den 14ten August 1803.

Sign. Joh. Georg Dürr, älter»

Diesem Schreiben legte er noch eine Erklärung der beiden Schwäger bei:

«Die Unterschriebenen bürgen mit ihrem Wort und ihrem Vermögen, dass diese Versprechung ihres Schwagers erfüllt werden soll.

Aarau, den 14ten Augsten 1803.

Sign. Andreas Hagnauer, jünger Sign. Schmutziger, Arzt»

Dürr wollte der öffentlichen Schande somit dadurch entgehen, dass er für sein aussereheliches Kind ein Ortsbürgerrecht in einem ländlichen Dorf ausserhalb Aaraus kaufte. Doch wo fand er eine solche Gemeinde, und welchen Preis würde er dafür bezahlen müssen?

Pfarrer Bächli leitete den Brief dem Distriktsgericht Brugg weiter. Dieses lud Verena Baumann vor, welche den Inhalt von Dürrs Bekenntnis vollumfänglich bestätigte. Die geschändete Frau fügte jedoch hinzu:

«Herr Dürr habe sich zwar mit ihr abgefunden oder verglichen. Allein da sie arm sei und durch Hrn. Dürr unglücklich geworden, so hoffe sie, der Richter werde ihr noch eine Entschädigung zusprechen.»

Das Gericht schob ein endgültiges Urteil jedoch auf. Verena aber konnte der Geburt insofern unbesorgt entgegenblicken, als der Kindsvater geständig war, was auch ihr einen Vaterschaftsprozess ersparte. Hätte Dürr die Urheberschaft bestritten und Verena den Beweis dafür antreten müssen, wäre dies mit dem äusserst erniedrigenden Geburtsverhör verbunden gewesen: Die Hebamme hätte zwei Sittenrichter aus der Kirchgemeinde Rein rufen müssen,



Hinterseite des Hauses Pelzgasse 29 (vom Färbergässli aus). Foto: Peter Belart



Das Haus Pelzgasse 29 (Vorderseite) in Aarau. Im Erdgeschoss führte Meister Johann Georg Dürr, der ältere, seine Uhrmacherwerkstätte.

Brugger Neujahrsblätter 126 (2016) 69



Der Giebel des Hauses
Pelzgasse 29 (vom Färbergässli aus). Hinter dem
obersten Fenster befand sich
vermutlich das «Sündenstübli»,
in dem Dienstherr Dürr die
Magd Verena Baumann
missbrauchte – mit Folgen
für die beiden und für
das unerwünschte Kind.
Foto: Peter Belart

um Verena in den Schmerzen der Niederkunft - damals in höchster Lebensgefahr - zu befragen, wer der Vater des zu gebärenden Kindes sei. Hätte sie auf ihrem ehemaligen Meister beharrt, wäre dies als Vaterschaftsbeweis anerkannt worden - sofern die Kindsmutter im Übrigen einen tadellosen Ruf besass. Diese Demütigung aber blieb ihr erspart. Am 27. Dezember 1803 brachte Verena ein Mädchen zur Welt, das sie ebenfalls Verena nannte. Drei Tage später liess sie es in der Kirche Rein taufen. Wie bei vielen ausserehelichen Kindern amteten der damalige Sigrist, Johannes Gütiger von Rein, und die Hebamme von Stilli, Elisabeth Lehner-Finsterwald, als Paten. Dies lässt darauf schliessen, dass die Familie der Kindsmutter die aussereheliche Geburt - man sprach damals von einem «Bastard»! - ebenfalls als Schande empfand und daher keine eigenen Paten stellte.

Inzwischen hatte Johann Georg Dürr einen Bürgerort für das werdende Kind gesucht – und gefunden:
Gallenkirch, das kleine Dörfchen auf dem Bözberg
mit seiner grösstenteils armen Bevölkerung. Es
zählte damals 109 Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf 21 Haushaltungen verteilten. Diese
Gemeinde besass keinen Wald, aus dessen Ertrag
sie bedürftige Mitbürger hätte unterstützen können. Um trotzdem ein Armengut zu äufnen, verkauften sie das Ortsbürgerrecht an Bewerber, von
denen sie hofften, dass weder sie selbst noch ihre
Nachkommen je armengenössig würden. Bei Dürr

war dies der Fall, weil er der Gemeinde nicht nur die Einbürgerungstaxe, sondern auch ein Kapital zusicherte, dessen Zinsen für den Lebensunterhalt des Kindes genügen würden. Der Vertrag kam am 7. Dezember 1803, also vor der Geburt, provisorisch zustande und wurde am 7. Januar 1804 endgültig abgeschlossen, nachdem das neugeborene Kind das Licht der Welt erblickt und sich als lebensfähig erwiesen hatte. Der Preis betrug 150 Gulden oder 225 Franken (alter Währung), die Dürr am erwähnten 7. Januar bar bezahlte. Das Dokument hatte der Brugger Notar Bernhard Anton Wetzel aufgesetzt und sollte nun amtlich besiegelt werden.

Das Distriktsgericht Brugg, nun in Bezirksgericht umbenannt, tagte am 20. Januar 1804 und fasste den folgenden Beschluss:

«In Erwägung, dass Herr Joh. Georg Dürr, älter, von Aarau, durch gemeldt [die erwähnte] seine Erklärung vom 14ten Augsten 1803 sich freiwillig als den Vater des von der Verena Baumann von Stilli damals unter ihrem Herzen getragenen und seither zur Welt geborenen Kindes dargestellt, hat [...] einhellig erkannt:

- 1. Das von der Verena Baumann von Stilli unterm 27. Christmonat 1803 zur Welt geborene und am 30ten ejusdem [desselben Monats] mit dem Namen Verena getaufte Mägdlein soll dem Herrn Johann Georg Dürr, älter, von Aarau, als geständigen Vater Geschlechts, Erziehung und Erhaltung halber unehelich zugesprochen sein; doch soll die Mutter dieses Kind sechs Monate lang gegen sechs Kronen oder Fr. 15.– Ammenlohn erhalten und besorgen. Die Heimat aber ist gemeldtem Kind laut des vorgelegten Burgerbriefs in der Gemeinde Gallenkirch erteilt.
- 2. Herr Dürr soll für sich und die Verena Baumann für den begangenen Ehebruch fünf und siebenzig Franken Strafe bezahlen, wovon den Armen der Gemeinde Gallenkirch die Hälfte und die andere Hälfte dem Staat zukommen soll.
- 3. An die Gemeinde Stilli soll ein Schreiben erlassen werden, dass sie von aller daherigen [diesbezüglichen] Verantwortung und Folgen enthoben sei.
- 4. Endlich soll Herr Dürr alle dieses Geschäfts wegen entstandenen Kosten bezahlen.»

Leider ist der Vertrag zwischen Dürr und der Gemeinde Gallenkirch nicht erhalten. Immerhin war die Rechtslage für alle beteiligten Parteien geklärt: Die kleine Verena war dem Vater, Johann Georg Dürr, dem älteren, mit allen Konsequenzen ausserehelich zugesprochen. Es erhielt seinen Familiennamen, anstelle des Bürgerrechts von Aarau jedoch jenes von Gallenkirch. Dürr war für die Erziehung und den Lebensunterhalt des Kindes verantwortlich. Die Mutter, Verena Baumann, und deren Heimatort Stilli waren von allen finanziellen Verpflichtungen entlastet. Der Uhrmacher und seine Magd hatten sich des Ehebruchs schuldig gemacht und waren für ihren Fehltritt - nach damaligem Recht - straffällig geworden. In der Regel bedeutete dies eine Kerkerstrafe. In diesem Spezialfall aber durfte der Aarauer Stadtbürger sich und die Geschwängerte mit einem Geldbetrag von ansehnlichen 75 alten Franken vom Gefängnis loskaufen. Auch diese Demütigung blieb den beiden erspart. Dürr und die Magd behielten ihre «Ehre». (Man beachte auch, dass der Mann in allen Dokumenten als «Herr» bezeichnet wurde!) Wie erwähnt, hatte die junge Frau beim Gericht eine besondere Entschädigung für die Schändung beantragt; doch davon war nun nicht mehr die Rede. Immerhin musste Dürr sämtliche Kosten «dieses Geschäfts wegen» tragen. Dazu gehörten zweifellos der Lohn für die Hebamme und allfällige Auslagen für Arzt und Medikamente, kaum aber ein Lohnausfall.

Damit war «dieses Geschäft» für den Uhrmacher Johann Georg Dürr erledigt. Seine legitime Ehefrau verzieh ihm den Fehltritt offenbar, denn sie brachte zwischen 1804 und 1811 fünf weitere Kinder zur Welt. Ob seine juristische «Lösung» das Ziel erreichte, nämlich den Ehebruch und die aussereheliche Vaterschaft vor der Aarauer Bürgerschaft zu vertuschen, ist nicht bekannt. Spätestens mit diesem Aufsatz wird jedoch das Geheimnis, wer Verena Dürrs ausserehelicher Vater war, gelüftet. Pikanterweise bleibt aber ein anderes Rätsel, das bei Geburten sonst immer unbestritten ist: Wer war die Mutter? Von diesem Dienstmädchen sind nur der Name Verena Baumann und der Herkunftsort Stilli bekannt. Aus jenem Dorf stammten jedoch zur Zeit der Zeugung von Klein Verena, also im Frühling 1803, nicht weniger als sechs junge Frauen, die Verena Baumann hiessen, zwischen 1773 und 1782 geboren und noch unverheiratet waren. Von ihnen konnte sich nur eine vor Gericht nicht als «arm» bezeichnen. Die übrigen fünf gehörten ausgesprochen bedürftigen Familien an. Eine von ihnen fiel ebenfalls ausser Betracht: Als sie vier Jahrzehnte später starb, wurde sie urkundlich als «ehe- und kinderlos» bezeichnet. Somit blieben noch vier junge Frauen dieses Namens. Doch welche war die aussereheliche Kindsmutter? Wir erfahren es wohl nie!

Mehr lässt sich über den Lebenslauf der kleinen Verena Dürr berichten, allerdings bloss bruchstückhaft. Gemäss Vereinbarung blieb der Säugling während der ersten sechs Monate bei der Mutter. Dafür erhielt sie 15 Franken (damaliger Währung) «Ammenlohn». Dann brachte sie es nach Gallenkirch. Wie fühlte sie sich wohl bei diesem Schritt, ihr halbjähriges Töchterchen in eine ihr fremde Umwelt wegzugeben? – Es gab damals zwar aussereheliche Kinder, die bei ihrer Mutter aufwachsen durften, während der leibliche Vater ein Kostgeld bezahlte. Doch in diesem Fall war das offenbar nicht möglich, sei es aus bitterer Armut der jungen Frau, sei es auf Druck ihrer Familie, welche das «Kind der Schande» ablehnte.

Im Sommer 1804 wurde das halbjährige Kleinkind dem Gemeindeammann von Gallenkirch übergeben. Vermutlich hatte der Gemeinderat schon vorher den Friedensrichter Samuel Erismann zum Vormund ernannt. Er sollte dieses Amt bis zu seinem Tod 1822 innehaben und dann vom Sohn Abraham Erismann abgelöst werden. Der Vormund musste das Geld seines Mündels verwalten und für seine Unterbringung als Verdingkind sorgen.

Möglicherweise lebte Klein Verena von Anfang an bei Abraham Brack und seiner Gattin Margaritha Fehlmann. Es handelte sich um ein kinderloses Ehepaar; der Mann war der wohlhabendste Bauer im Dorf und stand der Gemeinde über Jahre als Ammann vor. Das Paar war also nicht auf das Kostgeld angewiesen. Vermutlich hatte Johann Georg Dürr, der leibliche Vater, das Kind mit einem kleinen Vermögen ausstatten müssen, aus dessen Zinsen der Vormund alle anfallenden Auslagen beglich; was übrig blieb, wurde zum Kapital geschlagen. Ausserdem bezahlte Dürr den Gallenkirchern alle zwei Jahre 25 Gulden zuhanden der Gemeindekasse.

Verena verbrachte nun ihre ganze Kindheit in dem kleinen Dörfchen mit seinen gut hundert Einwohnern. Sie besuchte die dortige Schule beim Lehrer

Brugger Neujahrsblätter 126 (2016)



Links das stattliche Haus des Gallenkircher Ammanns Abraham Brack (heute Gallenkirch 28). Hier wuchs das Verdingkind Verena Dürr auf. Rechts das sogenannte «Gallushus». Bild: Fotosammlung Museum Bözberg

Heinrich Müller, der seine Ausbildung als Lehrling an den Schulen von Aarau und Effingen erhalten hatte. Das Schulhäuschen war 1776 errichtet worden; wegen der Armut der Gemeinde spendete der Kanton jährlich zwei Klafter Holz aus dem Staatswald; dennoch froren Lehrer und Schüler oft, sodass der Schulmeister den Unterricht bei grosser Kälte in seine Wohnstube verlegte. Das Niveau dieser Dorfschule war so tief, dass Vormund Erismann seinen eigenen Sohn in einer Schülerpension in Brugg unterbrachte und dort unterweisen liess. – Verena Dürr musste wohl auf dem Hof der Pflegeeltern auch mithelfen, obwohl diese noch eine Magd hielten. Mitarbeit von Bauernkindern war damals üblich und ist es zum Teil heute noch.

Etwas detailliertere Informationen vermitteln die Quellen ab etwa 1815. Verdingkinder wurden alljährlich von der Gemeindeversammlung neu «vergeben». Bei Buben und Mädchen, für welche die Heimatgemeinde finanziell aufkommen musste, gab es sogenannte «Mindersteigerungen»: Man sprach derjenigen Haushaltung das Kind zu, die am wenigsten Kostgeld verlangte, im Extremfall jedes Jahr einer andern. Dieses Schicksal blieb Verena erspart, weil der jeweilige Preis aus dem eigenen kleinen Vermögen beglichen werden konnte. Dennoch fand auch für sie eine jährliche «Anpreisung» statt. So wurde Verena im Sommer 1815 «wiederum vertischgeldet und besorget». Ammann Brack bot an, «das besagte Kind per Jahr für 16 Franken zu

besorgen; doch benötige er dazu eine Bedenkzeit von 14 Tagen». Weshalb dies? – Seine Gattin war gestorben, und so stand er vor einer neuen Heirat mit der Schulmeisterswitwe Anna Elisabeth Siegrist-Dambach von Bözberg, die zwei kleine Kinder in die Ehe brachte; sie musste wohl mit einem zusätzlichen, nun 12½-jährigen Pflegekind einverstanden sein. Damals stimmte sie zu und sicher noch ein weiteres Jahr; Verena erhielt somit eine zweite Pflegemutter.

Nach der Schulentlassung begann für Verena ein neuer Lebensabschnitt. Ob sie auf dem Hof der Pflegeeltern blieb, ob sie irgendwo als Magd, Kellnerin oder Fabrikarbeiterin arbeitete, darüber geben die schriftlichen Quellen keine Auskunft. Ihr bescheidenes Vermögen aber blieb in der Obhut von Vormund Erismann, und da nun kein Kostgeld mehr zu bezahlen war, wuchs es allmählich dank der Zinsen. In den Jahren 1823–1833 stieg es von Fr. 575.– auf Fr. 623.50 (alter Währung). Da es noch keine Banken im heutigen Sinn gab, musste Erismann das Geld irgendwo anlegen. 1820 lieh er zum Beispiel der Gemeinde Gallenkirch Fr. 160.–, 1824 weitere Fr. 60.–.

Dann fand Verena Dürr den Mann ihres Lebens: Heinrich Finsterwald von Stilli. Der Sohn des Dorfmetzgers war tüchtig und intelligent und amtete als Gemeindeschreiber. Am 24. Oktober 1834 fand eine grosse Hochzeit in der Kirche Rein statt: Nicht weniger als fünf Brautpaare aus Stilli und Umgebung heirateten gemeinsam und amteten gegenseitig als Trauzeugen. Ihren ersten Wohnsitz nahmen sie in einem der ältesten Häuser (heute Dorfstrasse 12A, mit Rundbogen) im östlichen Teil Stillis.

Der frischgebackene Ehemann verlangte natürlich das in Gallenkirch liegende Frauengut heraus. Der bisherige Vormund Erismann liquidierte das von ihm verwaltete Kapital von rund 650 Franken (alter Währung) und zahlte es in mehreren Raten ab. Das Ehepaar Finsterwald plante nämlich den Bau eines neuen Heimes, in das die Gattin ihr ganzes Vermögen zu stecken gewillt war. So konnte 1841 das schmucke Eckhaus Haldenstrasse 22 errichtet und bezogen werden. Das Gebäude war zu einem Wert von 2200 Franken brandversichert, was zeigt, dass die Frau einen namhaften Beitrag daran geleistet hatte.

Hier zogen die Eheleute Finsterwald-Dürr vier Söhne und zwei Töchter gross. Nach Jahrzehnten gab Gatte Heinrich den Posten des Gemeindeschreibers auf und trat 1859 die Stelle des ersten Bahnhofvorstandes in Siggenthal-Würenlingen (Linie Turgi-Waldshut) an. Der eine Sohn, Heinrich, erbaute 1876 das dortige Restaurant Bahnhof. Nach der aussergewöhnlichen Kindheit in Gallenkirch verbrachte Verena zwar ein arbeitsreiches, aber ruhiges Leben in Stilli. Hier starb sie am 14. September 1880 knapp 77-jährig. Ihr Gatte folgte ihr nach sechs Jahren, just an seinem 80. Geburtstag.

Das Haus Haldenstrasse 22, Stilli, erbaut 1841 durch Heinrich Finsterwald. Seine Gattin Verena, geborene Dürr, steckte ihr gesamtes Frauengut in den damaligen Neubau. Ohne diesen wesentlichen Beitrag hätte sich das Paar das Eigenheim unmöglich leisten können. Es bildet noch heute ein Schmuckstück des Dorfes und erinnert an das einstige Verdingkind vom Bözberg. Foto: Peter Belart



### Quellen

Staatsarchiv Aargau:
Archiv des Bezirksgerichts Brugg
Consistorial-Manual, Band 1,
Seiten 2, 3, 23.
Protokoll des Bezirksgerichts 1809,
S. 249.
Archiv des Bezirksamts Brugg:

Archiv des Bezirksamts Brugg: Vormundschaftsrodel, Band I/Nr. 123.

Gemeindearchiv Gallenkirch: Protokoll der Gemeindeversammlungen 1815, 1816, 1837. Fertigungsprotokoll II/131.

Archiv der Kirchgemeinde Bözberg: Haushaltverzeichnis ca. 1815.

Archiv der Kirchgemeinde Rein: Taufbuch 1803/04, 1836–1846. Ehebuch 1835.

Stadtarchiv Aarau:
Auszüge aus den Taufregistern
von Aarau zum Geschlecht Dürr.

Brugger Neujahrsblätter 126 (2016)